

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 6
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 7 – 17
Ordnung für den Promotionsstudiengang American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund	Seite 18 - 25

Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Die Wahlordnung wurde am 20.04.2010 vom Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague.

(2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, mit der eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Wahlliste gewählt wird.

(4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig.

(5) Gewählt wird an mindestens vier, höchstens fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können.

(6) Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9.30 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr; über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16.30 Uhr gewählt werden.

(7) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 35. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.

(3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im StuPa vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission

erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag ein nach Fakultäten gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 28. bis 14. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 12. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschriften, eine aktuelle eMail-Adresse und die Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht worden sind,
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

(8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahllisten.

(9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 6. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§16) nicht aus.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 8. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt unter Angabe, welche Wahllisten kandidieren.

(11) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlzeitung soll spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei DIN A4 Seiten frei gestalten.

(12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit zur kostenlosen Erstellung von mindestens 500 DIN A4-Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.

§ 8 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 9 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

§ 10 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf jeden der beiden Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

(2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein) und den gültigen Studierendenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens einen Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag

- ihren Wahlschein,
- in einem besonderen Wahlumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

§ 12 Wahlsicherung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:

- Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbesetzte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
- Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

II. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze**§ 13 Stimmauszählung**

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

- für jeden Wahlraum
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- für jede Wahlliste
 - die auf die ihr angehörenden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
 - die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 - als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
- den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
 8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten muss und nach Absatz 4 Nr. 8 zu unterschreiben sind.

§ 14 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der gleichen Liste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

III. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

§ 17 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

IV. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

§ 18 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

- Räume oder Flächen bereitstellt,
- Auskünfte erteilt,
- Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
- die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft Dortmund vom 12.03.2007 (AM 05/07 vom 16.03.2007) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des 3. Studierendenparlamentes der TU Dortmund vom 20. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 12. Mai 2010.

Dortmund, den 12.05.2010

Der Sprecher des Allgemeinen
Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Die Rektorin der TU Dortmund
Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Diese Satzung wurde am 14.07.2009 vom Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Universität Dortmund. Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben selbst. Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(3) Diese Satzung ist eine Satzung gemäß § 53 Absatz 4 HG NRW. Diese Satzung, insbesondere § 16 bis § 20, gilt als Wahlordnung für die Wahlen zum AStA gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW. Als AStA-Vorsitz gemäß § 55 Absatz 3 HG NRW gelten die AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 3.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:

- Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder als Mitglieder der Technischen Universität Dortmund und der Gesellschaft und Stellungnahme zu allen relevanten Fragen in deren Sinne,
- Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
- Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft,
- Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder und Förderung des Studierendensports,
- Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
- Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund
- die Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
- im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,
- in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.

(2) Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Mitglieder der Studierendenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. Insbesondere das Folgende ist zu beachten: - Veranstaltungen oder Treffen müssen in für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer zugänglichen Räumen stattfinden; - bei Bedarf sind für gehörlose Studierende Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher einzusetzen; - Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem autonomen Behindertenreferat zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Sanktionen zum Beispiel in Form von Mittelspernung oder -kürzung erfolgen. Näheres regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa, SP) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR), sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das StuPa und an den AStA sowie in seiner Fachschaft an den FSR zu richten. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStAs, des StuPas, sowie die jeweilige Fachschaftssatzung.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(6) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(7) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

(8) Diese Satzung sowie die Ergänzungsordnungen gemäß § 47 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- das Studierendenparlament (StuPa) und
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Abschnitt: Die Organe der Studierendenschaft

1. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

(1) Das StuPa besteht aus 51 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufgaben

(1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
- die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen,
- den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
- die AStA-Sprecherin oder den AStA-Sprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referentinnen und Referenten) zu wählen,
- über die Entlastung des AStAs zu entscheiden,
- die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen,
- die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studentenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des neuen StuPas beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung des StuPas findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(2) Die Amtszeit des alten StuPas endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
- durch Niederlegung des Mandats,
 - durch Wahl in den AStA oder
 - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder

- (1) Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig. Bei mehrere Tage dauernden Sitzungen ist die Vertretung für einzelne Tage zulässig.
- (2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

§ 11 StuPa-Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.
- (2) Das Präsidium beruft das StuPa mindestens dreimal im Semester ein. Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
- 1/5 der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder,
 - der AStA,
 - ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - die studentischen Senatsmitglieder der Technischen Universität Dortmund,
 - die FsRK,
 - drei Fachschaften oder
 - zwei autonome Referate

es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 13 Gremien des StuPas

- (1) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss und als ständige Kommission die Wahlkommission. Es kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse oder Kommissionen einrichten.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden StuPa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Die weiteren Ausschüsse bestehen je aus höchstens 10 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden StuPa-Mitgliedern. Die Kommissionen bestehen je aus höchstens 10 Mitgliedern.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen. Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Das StuPa wählt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen. Nachdem das Verfahren des § 44 Absatz 1 in zwei getrennten, aufeinanderfolgenden Sitzungen mit unterschiedlichen Kandidaten oder

Kandidatinnen angewendet wurde, ohne dass die zur Wahl stehende Person die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, so bestimmt bei Ausschüssen die Wahlliste, der der Sitz zusteht, das Ausschussmitglied.

(5) Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Geschäftsordnung des StuPas gilt entsprechend für die Ausschüsse und Kommissionen, solange sich diese keine eigene geben oder anderweitig einvernehmlich Regelungen treffen.

(6) Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des StuPas. Die Amtszeit des Haushaltsausschusses und der Wahlkommission enden mit der Wahl eines neuen Haushaltsausschusses bzw. einer neuen Wahlkommission. § 7 gilt entsprechend.

(7) § 8 gilt für Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 14 Auflösung des StuPas

(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn

- das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
- die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 25 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AstA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.

(2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Das kommissarische StuPa Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Nachhaltigkeit

(1) Die Protokolle des StuPas einschließlich Anlagen, das Beschlussbuch des StuPas sowie die Niederschriften über die Wahlen zum StuPa werden mit Unterstützung der Universitätsbibliothek dauerhaft archiviert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPas.

(2) Wahl- und Abstimmungszettel werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.

(3) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft solange, bis nach Maßgabe dieser Satzung ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AstA)

§ 16 Aufgaben

(1) Der AstA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die StuPa-Beschlüsse aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. Der AstA hat auf jeder StuPa-Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

(2) Der AstA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPas die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den AstA. Sie oder er wird von der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(4) Die AstA-Mitglieder nehmen an den StuPa-Sitzungen teil. Die AstA-Mitglieder sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und seinen Kommissionen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(5) Der AstA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des StuPas durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft und auf seinen Internetseiten innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) AstA-Mitglieder sind:

- die Sprecherin oder der Sprecher,
- die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher,
- die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und
- die weiteren Referentinnen und Referenten.

(2) Für die Amtszeit der AstA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. Mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen AstA-Mitglieder.

§ 18 Wahl

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa einzeln die Mitglieder nach § 17 Absatz 1 für die Dauer der Amtszeit des StuPas.
- (2) Bei der Wahl der AStA-Mitglieder findet der 2. und der 3. Wahlgang auf getrennten StuPa-Sitzungen statt.
- (3) Die Wahlen der AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers. Das StuPa kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl der AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 und 4 im Wege der Blockwahl beschließen.
- (4) Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.
- (5) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Die AStA-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Ein Rücktritt ist gegenüber dem StuPa-Präsidium schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Rücktritt des Sprechers oder der Sprecherin sowie des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (2) Die Abwahl eines AStA-Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.
- (3) Bei Rücktritt der AStA-Sprecherin oder des AStA-Sprechers ist durch das StuPa-Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer StuPa-Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt "AStA-Wahlen" einzuladen. Dabei gelten die Maßgaben des § 18 entsprechend.

§ 20 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die AStA-Mitglieder unverzüglich zu einer AStA-Sitzung einzuberufen, wenn es ein AStA-Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStAs wird dem StuPa-Präsidium in Textform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Gremien**§ 21 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK)**

- (1) Die FsRK dient als Koordinations- und Kommunikationsgremium der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaften. Jede Fachschaft ist vertreten durch eine Delegierte oder einen Delegierten oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die oder der von einem Organ der jeweiligen Fachschaft benannt wird.
- (3) Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. Der Schlüssel muss die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. Die Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (4) Die FsRK wählt mindestens eine Fachschaftsbeauftragte oder einen Fachschaftsbeauftragten.
- (5) Hält die FsRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen einer Fachschaft für rechtswidrig, so kann oder können der oder die Fachschaftsbeauftragte oder die Fachschaftsbeauftragten Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der oder die Fachschaftsbeauftragte oder haben die Fachschaftsbeauftragten den AStA-Sprecher oder die AStA-Sprecherin zu informieren.
- (6) Nähere Regelungen zur FsRK trifft die Fachschaftsrahmenordnung, die das StuPa auf Vorschlag der FsRK beschließt.

§ 22 Studentische Arbeitsgruppen/ Initiativgruppen

- (1) Die Studierendenschaft kann Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, insbesondere von Minderheiten und Benachteiligtengruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben, fördern.
- (2) Ansprechpartnerinnen für alle studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 sind die Organe der Studierendenschaft, insbesondere der AStA.

(3) Das StuPa kann studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 im Haushalt der Studierendenschaft Mittel bereitstellen. Für die Verwendung sind sie gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.

(4) Näheres regeln vom StuPa zu beschließende Richtlinien.

§ 23 Autonome Referate

(1) Das StuPa richtet das Autonome Frauenreferat, das Autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat, das Autonome Behindertenreferat sowie das Autonome Schwulenreferat als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.

(2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. Für die Wahlen zum Autonomen Schwulenreferat sowie Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.

(3) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.

(4) Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. In der Satzung wird insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Die Satzung erhält das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.

III. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das StuPa kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchführen.

(2) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.

(3) Das StuPa hat die zur Urabstimmung zu stellende Frage sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen zu beschließen.

(4) Für die Durchführung von Urabstimmungen kann das StuPa eine Richtlinie erlassen.

(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

(6) Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierender der Technischen Universität Dortmund. Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm – und antragsberechtigt. Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

IV. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 25 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufzuführen sind.

(2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem von den Studierenden durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluss, wenn keine der in der Fachschaftsrahmenordnung aufgezählten Fachschaften diesem Abschluss entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. Die oder der Studierende kann sich bei der Einschreibung oder Rückmeldung im Rahmen der von ihr oder ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft entscheiden.

§ 26 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 zu vertreten. Dies sind insbesondere,

- die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,

- zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
- überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 27 Organe und Gremien der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind

- der Fachschaftsrat (FSR),
- die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

(2) Die Organe nach Absatz 1 können Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. § 13 gilt entsprechend. Näheres regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.

§ 28 Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er soll mit den Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichsrats sowie der Organe der Studierendenschaft zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammensetzung der FSRe und deren Wahl durch die FVV regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.

(3) FVV-Beschlüsse binden die übrigen Organe der Fachschaft nur, wenn sich an eine im Anschluss an die FVV durchgeführten Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.

(2) Die FVV beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Absatz 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.

(3) Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 31 Grundsätze

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 32 Beiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

§ 33 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

§ 34 Kurzfristige Anlage von Festgeldern

Der AStA ist berechtigt, für die Dauer von bis zu 90 Tagen Teile des Vermögens der Studierendenschaft als Festgelder anzulegen. Die Semesterticketgelder dürfen längerfristig angelegt werden, soweit sichergestellt ist, dass die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom StuPa nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" und auf den Internetseiten der Studierendenschaft spätestens 30 Tage nach Beschluß durch das StuPa bekanntzumachen.

§ 36 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.
- (2) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 37 Beauftragung weiterer Referentinnen und Referenten

Die Beauftragung weiterer Referentinnen und Referenten mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf der Einwilligung der Sprecherin oder des Sprechers des AStAs.

§ 38 Kassenführung

- (1) Der AStA stellt eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter an. Neben der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter können weitere von ihr oder ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sein. Angenommene Gelder sind innerhalb von 7 Werktagen bei der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter abzuliefern.
- (2) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft. Sie oder er nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem AStA-Sprecher oder der AStA-Sprecherin, ihrer oder seiner Stellvertretung und dem AStA-Finanzreferat und auf Grundlage der Beschlüsse des StuPas und des AStAs wahr.

§ 39 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

- (1) Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kassenprüferinnen und -prüfer müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 40 Rechnungslegung

- (1) Das von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 - 4 sinngemäß.
- (3) Das StuPa berät und beschließt über die Entlastung des AStAs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

§ 41 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - Stellungnahme zum Rechnungsergebnis,
 - Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StuPa.
- (2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecherinnen und Sprecher der Organe und der Gremien der Organe

(1) Die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus oder leitet sie weiter.

(2) Die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen,
- die Tagesordnung aufzustellen,
- die Sitzungen zu leiten,
- auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums hinzuwirken.

(3) Die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher beruft das Organ oder Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Organ oder Gremium ist einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe

(1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 - 4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

(3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7) Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und – wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt – durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 44 Wahlen

(1) In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit möglich und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird im Wege der Blockwahl gewählt.

(2) Für die Durchführung von Wahlen gilt, wenn eine Geschäftsordnung oder andere Ordnung nicht anderes vorschreibt, folgendes Verfahren:

- Öffnung der Kandidierendenliste (Sammlung der Kandidierendenvorschläge; zur Kandidatur muss die Zustimmung der oder des Kandidierenden vorliegen);
- Schließung der Kandidierendenliste;
- Vorstellung und Befragung der Kandidierenden;
- Wahl gemäß Satzung oder sonstiger Ordnung;
- Wahlannahmebefragung;
- Schließung der Wahl.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Es gelten die Mehrheiten des Absatz 1.

(4) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 45 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.

(2) Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.

(3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 46 Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen, Anfragen gem. § 3 Absatz 4 zu stellen und an öffentlichen Sitzungen der Organe oder Gremien teilzunehmen.

§ 47 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StuPa, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, folgende Ergänzungsordnungen:

- Fachschaftsrahmenordnung (FsRO),
- Geschäftsordnung des StuPas (GO),
- Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa (WO),
- Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen (VerfO-SVV) und
- Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

§ 48 Veröffentlichung

Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Beitragsordnung sind im Amtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung des StuPas sowie des AStAs, die Ordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen sowie Richtlinien und andere grundlegenden Beschlüsse des StuPas sollen im Nichtamtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht werden.

§ 49 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung

Eine Änderung dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung muss im Wortlaut ausformuliert und in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. Eine Änderung einer Ergänzungsordnung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. Änderungen dieser Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Fachschaftsrahmenordnung, bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften**

(1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund in der Fassung vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84) zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (AM Nr. 7/98) mitsamt ihren Änderungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft treten die Ergänzungsordnungen, die nicht unter § 47 aufgeführt sind, in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft der TU Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des 3. Studierendenparlamentes der TU Dortmund vom 14. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 12. Mai 2010.

Dortmund, den 12.05.2010

Der Sprecher des Allgemeinen
Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Die Rektorin der TU Dortmund
Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Ordnung für den Promotionsstudiengang
American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies
der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund

Präambel

Ziel des Studiengangs

Zentrales Anliegen des dreijährigen Promotionsstudiengangs *American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies* ist die Forschung im Kontext einer sie unterstützenden Lehre in themenbezogenen fachspezifischen und interdisziplinären Seminaren. Parallel dazu sollen die Doktorandinnen und Doktoranden durch forschungsbegleitende Veranstaltungen die Fähigkeit zur erfolgreichen Planung, zügigen Durchführung und wirksamen Präsentation von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten erlangen. Außerdem sollen den Doktorandinnen und Doktoranden Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeiten im Sinne eines Transatlantischen Managements unterstützen helfen, sowohl durch die von beiden Universitäten angebotenen Einrichtungen und Programme als auch im Rahmen von Auslandssemestern vermittelt werden.

§ 1

Doktorgrad und Abschluss des Studiums

- (1) Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum, die Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund bieten gemeinsam den Promotionsstudiengang *American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies* an. Dieser Studiengang wird durch diese Ordnung geregelt.
- (2) Die Fakultät, in der die Absolventin/der Absolvent als Doktorandin/Doktorand eingeschrieben ist, verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren den Doktorgrad.
- (3) Für die Promotion gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der promovierenden Fakultät.
- (4) Die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund verleihen der Doktorandin/dem Doktoranden nach erfolgter Promotion eine gemeinsame Urkunde über den Abschluss des Studiengangs.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, oder
 - b. einen mit der Note „sehr gut“ bewerteten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, oder
 - c. einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs nach vorausgegangenem Bachelorstudium nachweist.
- (2) Die Studienabschlüsse nach a und c sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht.
 - (3) Weiterhin müssen von den Bewerberinnen/Bewerbern Englischkenntnisse auf der Stufe C1/2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 - (4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss nach Abs. 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der gemeinsame Studiengangsausschuss (GESA) gemäß § 6 dieser Ordnung auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist zu berücksichtigen.
 - (5) Im Falle eines Abschlusses gem. Abs. (1) b sind Promotionsvorbereitende Studien bis zu einem Umfang von 60 Credits zu leisten. Über den genauen Umfang und Inhalt der Promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der gemeinsame Studiengangsausschuss. Die Zulassung zum Studiengang wird in diesem Falle vorbehaltlich des Nachweises der promotionsvorbereitenden Studien ausgesprochen. Die endgültige Zulassung erfolgt, sobald der Bewerber/die Bewerberin dem gemeinsamen Studienausschuss gegenüber den Abschluss der Promotionsvorbereitenden Studien nachgewiesen hat.
 - (6) In Ausnahmefällen entscheidet der Studiengangsausschuss über die Zulassung.
 - (7) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang bedingt nicht die Zulassung zur Promotion in der gewählten Fakultät; vgl. dazu § 4 Abs. 3.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist an den gemeinsamen Studiengangsausschuss (§ 6 dieser Ordnung) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine in englischer Sprache abgefasste formlose schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium, die Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und das engere Arbeitsgebiet des geplanten Promotionsprojekts gibt
 - Lebenslauf

- Kopien der Zeugnisse über die erreichten akademischen Abschlüsse sowie des Reifezeugnisses bzw. einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung
 - Kopie der Abschlussarbeit des zur Aufnahme des Promotionsstudiums berechtigenden Studiums
 - Empfehlung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde
 - Nachweis der Englischkenntnisse gem. § 2
 - Erklärung, in welcher Fakultät die Promotion angestrebt wird.
 - ggf. Nennung der gewünschten Betreuerin / des gewünschten Betreuers nach § 5.
- (2) Bewerbungen sind für einen Beginn zum Wintersemester bis zum 1.6. des Jahres und für einen Beginn zum Sommersemester bis zum 1.12. des Vorjahres einzureichen. Die Bewerbung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Studiengangsausschusses zu richten und in dem Dekanat der Fakultäten einzureichen, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende angehört.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht verfügbare Unterlagen können in Ausnahmefällen bis zur Einreichung des Antrags auf Anerkennung als Doktorandin/Doktorand bzw. auf Aufnahme in die Liste der Promovenden/Innen nachgereicht werden. Über Ausnahmen zur Bewerbungsfrist entscheidet der Studiengangsausschuss.

§ 4

Zulassung zum Studiengang

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt auf der Grundlage der in § 3 genannten einzureichenden Unterlagen sowie eines Aufnahmegesprächs.
- (2) Das Aufnahmegespräch wird durch ein Mitglied des gemeinsamen Studiengangsausschusses (§ 6 dieser Ordnung) aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ einen weiteren fachnahen Hochschullehrer durchgeführt, die vom GESA benannt werden.
- (3) Nach der Zulassung beantragt die Bewerberin/der Bewerber die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand bzw. Eintragung in die Liste der Doktorandinnen/Doktoranden in der Fakultät, in der die Promotion angestrebt wird. Erfolgt diese Anerkennung bzw. Eintragung nicht, kann die Zulassung durch den gemeinsamen Studienausschuss widerrufen werden.
- (4) Nach erfolgter Zulassung ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, sich an der Hochschule für den Promotionsstudiengang einzuschreiben, an der die Fakultät angesiedelt ist, in der die Promotion angestrebt wird (§ 67 Abs. 5 HFG).

- (5) Im Übrigen gelten die Regelung nach § 67 HFG sowie die Zulassungsbestimmungen der für die beteiligten Fakultäten jeweils gültigen Promotionsordnung.

§ 5

Betreuerinnen/Betreuer und Betreuungsvereinbarung

- (1) Der gemeinsame Studiausschuss (§ 6 dieser Ordnung) stellt sicher, dass die Doktorandin/der Doktorand durch mindestens zwei Betreuerinnen/Betreuer betreut wird. Er bestimmt bei der Zulassung zum Studiengang jeweils eine Erstbetreuerin/einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin/einen Zweitbetreuer. Als Erstbetreuerin/Erstbetreuer kann eine Professorin/ein Professor, eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent derjenigen Fakultät benannt werden, in der die Promotion angestrebt wird. Die Benennung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers erfolgt im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber. Der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin kann einer anderen Fakultät angehören.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung umfasst die Beratung der Forschungsarbeiten zur Vorbereitung der Dissertation sowie, im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber, die Auswahl der sonstigen Inhalte des Studiums einschließlich der Erstellung eines Studienplans.
- (3) Die/der vom Studiengangsausschuss im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller festgelegte Erstbetreuerin/Erstbetreuer schließt mit der Doktorandin/dem Doktorand eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das geplante Thema der Promotion und die Zeitpunkte der regelmäßigen Zwischenberichte, die die Grundlage der weiteren Beratung der Studierenden bilden, sowie ggf. ergänzende Studien, die zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die für die Anfertigung der Dissertation von Bedeutung sind, festgelegt werden.

§ 6

Gemeinsamer Studiengangsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiengangs und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Studiengangsausschuss (GESA) gebildet.
- (2) Dem Studiengangsausschuss gehören 5 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen an.

In der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind die Inhaberinnen/Inhaber der Professuren "American Studies" (Fakultät für Philologie, RUB), "Geschichte Nordamerikas" (Fakultät für Geschichtswissenschaft, RUB), "Amerikanische Literatur und Kultur" und "Amerikanistik und Medien-

wissenschaften" (beide Fakultät Kulturwissenschaften, TU Dortmund) geborene Mitglieder des Ausschusses. Das fünfte Mitglied soll ein Fachgebiet vertreten, das amerikanistisch relevante Veranstaltungen für den Studiengang anbietet. Die oder der wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter soll Mitglied einer der beteiligten Fakultäten sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen sollen möglichst Doktorandinnen/Doktoranden dieses Studienganges sein.

- (3) Die wählbaren Mitglieder des Studiengangsausschusses werden durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten nach Gruppen getrennt turnusmäßig in der Weise gewählt, dass jede der drei beteiligten Fakultäten die Vertreterin/den Vertreter entweder der Hochschullehrer/Innen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Innen oder die Vertreter/Innen der Studierenden für jeweils eine Wahlperiode bestellt. In der nächsten Wahlperiode wechselt das Besetzungsrecht für die Gruppen.
- (4) Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder des Studiengangsausschusses beträgt ein Jahr.
- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Studiengangsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Zulassung zum Promotionsstudiengang einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen über die Anerkennung von Studienleistungen, für die Festlegung der promotionsvorbereitenden Studien, für die Bestimmung der Betreuerinnen und Betreuer, und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Fragen, die den Studiengang betreffen.
- (7) Darüber hinaus hat der Studiengangsausschuss den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studierendenzahlen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung und der Studienpläne. Der Studiengangsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für den Bericht an die Fakultäten.
- (8) Der Studiengangsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Studiengangsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studienleistungen beratend ohne Stimmrecht mit.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Studiendauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Studienzeit von der endgültigen Zulassung bis zum Abschluss des Promotionsstudiengangs beträgt einschließlich der Promotion i. d. R. sechs Semester. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 b) sind zusätzlich promotionsvorbereitende Studien, die von GESA festgelegt werden, zu absolvieren.
- (2) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (3) Zentrales Element des Promotionsstudiums ist die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Anfertigung der Dissertation. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden für die für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungen 180 Credit Points vergeben.
- (4) Das fachwissenschaftliche Lehrangebot wird in englischer und/oder deutscher Sprache von den beteiligten Fakultäten erbracht.
- (5) In Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden erstellt die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer einen Studienplan für die Doktorandin/den Doktoranden. Die Einhaltung dieses Studienplanes wird durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer überprüft.
- (6) Die Promotionsstudierenden werden im Verlauf ihres Studiums ihr Dissertationsprojekt mindestens zweimal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorstellen. Der Zeitpunkt wird von der Doktorandin/dem Doktoranden mit der Erstbetreuerin/ dem Erstbetreuer vereinbart.
- (7) Die Doktorandin/der Doktorand legt der Erstbetreuerin/ dem Erstbetreuer nach dem ersten Studienjahr einen Bericht vor, der den Stand der Arbeit erläutert sowie ein weiterführendes inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten.

§ 8

Studienprogramm

- (1) Die insgesamt zu erbringenden 180 CPs verteilen sich wie folgt: Die Doktorandinnen/Doktoranden besuchen über 5 Semester hinweg fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 Credits (CP) sowie Veranstaltungen im Umfang von 10 CP zum Erwerb von berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen. In der Regel ist ein ein-, höchstens zweisemestriger Forschungsaufenthalt im In- und/oder Ausland (30 CP) Bestandteil des Studiengangs. Alternativ sind studiengangsrelevante Lehrveranstaltungen in einem entsprechenden Umfang zu absolvieren. Für die Dissertation, an der über die gesamte Zeit hinweg gearbeitet wird, werden 95 CP erworben, für die Vorbereitung und Durchführung der Disputation 5 CP. (Vgl. Vorschlag eines Studienverlaufs im Anhang).
- (2) Die Art und Form der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Leistungen werden mit „bestanden“ oder

„nicht bestanden“ bewertet. Credits werden für Leistungen erworben, die mit „bestanden“ bewertet wurden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 CP notwendig.

§ 9

Promotion

Die den Studiengang abschließende Promotion erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung derjenigen Fakultät, in der die Promotion erfolgt.

§ 10

Urkunde über den Abschluss des Studiengangs

Die beiden beteiligten Universitäten stellen nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs eine auf den Tag der Disputation datierte Urkunde über den Abschluss aus, die von beiden Dekaninnen bzw. Dekanen unterzeichnet wird. Zusätzlich erhält die Absolventin / der Absolvent ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen im Studienprogramm.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rektorate der Ruhr-Universität Bochum vom 07.05.2010 und der Technischen Universität Dortmund vom 17.06.2009

Dortmund, den 12:05.2010

Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang

Promotionsstudiengang *American Studies*
Empfehlungen für Studierende im Promotionsstudiengang
Ruhr-Universität Bochum und Technische Universität Dortmund

Jahr	Semes- ter	Veranstaltungen	SWS	Nachweis/ CP
1.	1.	Fachwiss. Seminar: Methoden in der amerikanistischen Forschung	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
		Schlüsselqualifikation Diskursmanagement	2	5
	2.	Fachwiss. Seminar: Amerikanistik interdisziplinär	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
2.	3.	Fachwiss. Seminar: Transatlantic and Transnational American Studies	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
		Schlüsselqualifikation: Transatlantic exchange	2	5
	4.	Auslandssemester		30
3.	5.	Fachwiss. Seminar: Amerikanistik und Medienwissenschaft	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
	6.	Promotionsphase		
		Dissertation		95
		Disputation		5

Die oben dargestellte Empfehlung für den Studienverlauf ist nur eine von mehreren möglichen Studienverläufen; sie bietet insofern Anregungen, nicht Vorgaben zur eigenen Studiengestaltung.